



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1645 | Stand: 29. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 29.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 29.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-BPO) gilt für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-BPO)

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Bachelor-Studiums (§ 4 A-BPO)

(1) Das Bachelor-Studium Kommunikationswissenschaft beinhaltet folgende Module:

- 18 Pflichtmodule (120 ECTS-Credits)
- 9 Wahlpflichtmodule (60 ECTS-Credits)

(2) Folgende Pflichtmodule sind zu belegen:

- „Einführung in die Kommunikationswissenschaft“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Medienwirkungsforschung“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Forschungsmethoden“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Journalistik“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Politikwissenschaft“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Zeitgeschichte des deutschen Mediensystems“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Datenauswertung“ (6 ECTS-Credits)
- „Forschungsmethoden: Projekt“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in die Public Relations“ (6 ECTS-Credits)
- „Einführung in Medienökonomie und Marktkommunikation“ (6 ECTS-Credits)

- „Datenauswertung: Vertiefung“ (6 ECTS-Credits)
- „Ringvorlesung Kommunikationsberufe“ (6 ECTS-Credits)
- „Computational Social Sciences“ (6 ECTS-Credits)
- „Medienrecht“ (6 ECTS-Credits)
- „Praktikum“ (12 ECTS-Credits)
- „Aktuelle Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft“ (6 ECTS-Credits)
- „Bachelorarbeit“ (12 ECTS-Credits)

Das Praktikum besteht dabei aus einer praktischen Ausbildung von insgesamt 8 Wochen (Praktikum) und einem unbenoteten Praktikumsbericht. Näheres regelt der Modulkatalog.

- (3) Die Wahlpflichtmodule stammen aus den folgenden Bereichen:
- Praxis- und Schlüsselkompetenzen (6 ECTS-Credits)
 - Freier Wahlbereich (30 ECTS-Credits)
 - Profildbereich (24 ECTS-Credits)
- a) Das Modul im Bereich „Praxis- und Schlüsselkompetenzen“ ist entsprechend der Liste im Modulkatalog zu belegen.
- b) Es müssen zwei Profildbereiche gewählt werden. Jeder Profildbereich besteht aus zwei zugehörigen Modulen mit jeweils 6 ECTS-Credits. Näheres regelt der Modulkatalog. Die Wahl der Profildbereiche erfolgt durch die Anmeldung zum ersten Modul im entsprechenden Profildbereich.
- c) Eine Liste der empfohlenen Wahlmodule kann dem Modulkatalog entnommen werden. Über diese Liste hinaus können Wahlmodule aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften frei gewählt werden.
- (4) Die Studierenden können Zusatzmodule gem. § 4 Abs. 3 (A-BPO) aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Nachdem 90 ECTS-Credits im Pflichtbereich erbracht wurden, können Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolviert werden. Dieses Angebot gilt nur soweit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung ein.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und -tausch (§ 6 A-BPO)

Ein späterer Wechsel der Zuordnung von Modulen (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich. Der Wechsel bezieht sich auf die Profildbereiche, den Wahlbereich und das Zusatzkonto.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 6 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung (§ 9 Abs. 4 A-BPO)

Für die Orientierungsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 (A-BPO) müssen 42 ECTS-Credits durch Leistungen in den Pflichtmodulen gemäß § 3 Abs. 2, mit Ausnahme der Module „Medienrecht“, „Praktikum“, „Aktuelle Fragestellungen der Kommunikationswissenschaft“ und „Bachelorarbeit“, nachgewiesen werden.

§ 7 Klausuren (§ 14 Abs. 2 A-BPO)

Klausuren können gem. § 14 Abs. 2 (A-BPO) bis zu einem Umfang von 50 % der Gesamtpunkte unter Verwendung von Antwort-Wahlaufgaben erfolgen. Als Bewertungsverfahren kann nur die Option 2 gem. § 14 Abs. 3 (A-BPO) gewählt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-BPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 9 Modul Bachelorarbeit (§ 30 Abs. 2 A-BPO)

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Thesis. Ergänzend können die prüfenden Personen eine Reflexionsprüfung gem. § 34 Abs. 6 (A-BPO) vorsehen. Ziel der Reflexionsprüfung ist die Feststellung, ob die geprüfte Person die Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Bachelor-Thesis eigenständig verstanden hat und vertreten kann. Die Reflexionsprüfung kann mündlich oder schriftlich und mit oder ohne Präsentation erfolgen. Welche prüfende Person eine Reflexionsprüfung vorsieht sowie die Einzelheiten der jeweiligen Reflexionsprüfung regelt der Modulkatalog.
- (2) Nimmt die zu prüfende Person eine ordnungsgemäß angesetzte Reflexionsprüfung nicht wahr, so gilt die Reflexionsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Reflexionsprüfung ist unbenotet und muss bestanden werden. Das Ergebnis einer mündlichen Reflexionsprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Eine mündliche Reflexionsprüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei einer schriftlichen Reflexionsprüfung (Klausur) beträgt die Bearbeitungszeit der Klausur in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Für das Modul Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.
- (6) Für das Thema der Bachelorarbeit stehen alle Themengebiete des Instituts für Kommunikationswissenschaft zur Wahl.

§ 10 Betreuende Person (§ 31 Abs. 1 A-BPO)

Die Bachelorarbeit wird von Personen gemäß § 21 Abs. 1 A-BPO der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der betreuenden Person festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 S. 6 HS. 2 LHG der Fakultät erfolgt.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 A-BPO)

- (1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 108 ECTS-Credits erreicht hat.
- (2) Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelorarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitung und Abgabe der Bachelorarbeit (§ 33 Abs. 1 A-BPO)

- (1) Das Modul Bachelorarbeit hat eine Bearbeitungszeit von drei Monaten.
- (2) Wenn bei Beantragung der Bachelor-Thesis bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen 3-Monatszeitraum konzentrieren lässt, kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis um bis zu 1 Monat heraufgesetzt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 37 Abs. 3 A-BPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 14 Bachelorurkunde (§ 42 Abs. 2 A-BPO)

Die Bachelorurkunde weist den verliehenen Bachelorgrad Bachelor of Arts (B.A.) sowie den Namen des Studiengangs aus und wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 31.03.2027 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 12. Februar 2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 12.02.2019, Nr. 1220) zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Kommunikationswissenschaft der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 22.02.2024 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 22.02.2024, Nr. 1499) (alte PO) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.
- (4) Übergangsregelungen:
 1. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der alten PO (gem. Abs. 2).
 2. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
 - a) Das Bachelor-Studium Kommunikationswissenschaft beinhaltet folgende Module:
 - i. 17 Pflichtmodule (102 ECTS-Credits)
 - ii. 10 Wahlpflichtmodule (60 ECTS-Credits)
 - b) Das Modul „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Datenauswertung“ ist anstatt „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ und „Einführung in die Datenauswertung“ Pflichtmodul.
 - c) Das Pflichtmodul „Praktikum“ besteht aus einer praktischen Ausbildung von insgesamt 12 Wochen und hat 18 ECTS-Credits.
 - d) Die Wahlpflichtmodule stammen aus den folgenden Bereichen: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften/Politikwissenschaft (18 ECTS-Credits), Praxis- und Schlüsselkompetenz (6 ECTS-Credits), Freies Wahlmodul/Portfoliomodul (12 ECTS-Credits), Profilbereich (24 ECTS-Credits).

- e) Die drei Wahlpflichtmodule im Bereich „Vertiefung Wirtschaftswissenschaften/Politikwissenschaft“ sind entsprechend dem Angebot des Modulkatalogs zu belegen.
 - f) Für die Wahl der Module in den Bereichen Praxis- und Schlüsselkompetenz (6 ECTS-Credits), Freies Wahlmodul/Portfoliomodul (12 ECTS-Credits) gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 3 a) und c) dieser Satzung.
3. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, beenden ihr Studium mit folgender Maßgabe:
- a) Das Bachelor-Studium Kommunikationswissenschaft beinhaltet folgende Module:
 - i. 18 Pflichtmodule (108 ECTS-Credits)
 - ii. 9 Wahlpflichtmodule (54 ECTS-Credits).
 - b) Das Modul „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Datenauswertung“ ist anstatt „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ und „Einführung in die Datenauswertung“ Pflichtmodul.
 - c) Das Pflichtmodul „Praktikum“ besteht aus einer praktischen Ausbildung von insgesamt 12 Wochen und hat 18 ECTS-Credits.
 - d) Die Wahlpflichtmodule stammen aus den folgenden Bereichen: Vertiefung Wirtschaftswissenschaften/Politikwissenschaft (12 ECTS-Credits), Praxis- und Schlüsselkompetenz (6 ECTS-Credits), Freies Wahlmodul/Portfoliomodul (12 ECTS-Credits), Profilbereich (24 ECTS-Credits).
 - e) Die zwei Wahlpflichtmodule im Bereich „Vertiefung Wirtschaftswissenschaften/Politikwissenschaft“ sind entsprechend dem Angebot des Modulkatalogs zu belegen.
 - f) Für die Wahl der Module in den Bereichen Praxis- und Schlüsselkompetenz (6 ECTS-Credits), Freies Wahlmodul/Portfoliomodul (12 ECTS-Credits) gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 3 a) und c) dieser Satzung.

Stuttgart, den 29.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -